

Der Marktkommissär als Kunde.

Der Marktkommissär Karl Obermayer erschien am 15. Juli im Geschäfte des in der Stubenbierstraße etablirten Delikatessenhändlers Wenzel Gromatka und wollte 15 Dekagramm Leberkäse kaufen. Als ihm Gromatka 7 Heller pro Dekagramm berechnet fragte ihn der Kommissär, der diesen Preis für übermäßig hoch fand, ob ein Kilogramm Leberkäse 7 Kronen koste. Gromatka erwiderte darauf: „Soll ich Ihnen vielleicht 8 Kronen fürs Kilogramm rechnen?“ Marktkommissär Obermayer erstattete als Privatmann dem Marktannte von diesem Vorfall die Anzeige, worauf der Marktkommissär Fiedelsberger am nächsten Tage im Geschäft des Gromatka eine Revision vornahm. Hierbei konstatierte er, daß Gromatka für Leberkäse bei einem Einkaufspreis von 4 K. 60 S. pro Kilogramm 7 Heller fürs Deka verlangte und daß auch bei andern Wurstgattungen, insbesondere bei der sogenannten feinen Extrawurst, der angelegte Verkaufspreis ein übermäßig hoher war.

Züngst hatte sich Wenzel Gromatka vor dem Vorstand des Strafbezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz wegen Preistreiberei zu verantworten. Er gab die Richtigkeit der in der Anzeige des Marktantens beanstandeten Verkaufspreise zu, erklärte jedoch, daß er bei Leberkäse mit Rücksicht auf den Ausfall beim Anschneiden der Wurst und den bei dieser Wurstgattung leicht eintretenden Gewichtsverlust nahezu gar keinen Gewinn erzielt habe. Bezüglich des beanstandeten Verkaufspreises der feinen Extrawurst rechtfertigte sich der Angeklagte dahin, daß er sich hier nur geirrt habe.

Der als Zeuge vernommene Marktkommissär Obermayer bestätigte den Inhalt seiner Anzeige mit dem Bemerkten, daß er sich insbesondere über die zynische Antwort des Angeklagten aufgehalten habe. Marktkommissär Fiedelsberger erklärte, daß der Beschuldigte bei dem Verkauf von Leberkäse zum Preis von 7 Kronen das Kilogramm einen übermäßigen Gewinn von 54 Prozent erzielt habe, während der bei Wurstwaren übliche Gewinn 15 bis 20 Prozent betrage.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren verurteilte der Richter den Angeklagten wegen Preistreiberei bei dem Verkauf des Leberkäses zu einer Geldstrafe von hundert Kronen, eventuell zu fünf Tagen Arrest. Der Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe, der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Glaser wegen Nichtverhandlung einer Arreststrafe und wegen Nichtauspruches des von ihm beantragten Gewerbeverlustes die Berufung an.